

Anlage 4
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von
Verkehrsanlagen in der Stadt Daun (ABS)
vom 14.05.2010

Begründung
zur Entscheidung der Stadt Daun über die Bildung von selbständi-
gen Abrechnungseinheiten gem. § 3 Abs. 1 der Satzung

Die Stadt Daun bestimmt im § 1 Abs. 1 ABS, dass wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhoben werden. Dabei bilden die Verkehrsanlagen der Stadtteile und die weiteren dort genannten Gebiete gem. § 3 Abs. 1 ABS jeweils selbständige Abrechnungseinheiten.

Folgende Gründe tragen diese Entscheidung:

1. Die unterschiedliche beitragsrechtliche Entwicklung zwischen der Stadt (nachstehend Stadtteil Daun genannt) und den übrigen Abrechnungsgebieten.
2. Unterschiedlicher Ausbauzustand der Straßen sowie entsprechende Beitragsfinanzierung.
3. Unterschiedliche Gebietsstruktur nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie entsprechend unterschiedliche Straßenstruktur in den Gebieten.
4. Räumlich-tatsächliche und rechtliche Abgrenzbarkeit der Gebiete untereinander.

Zu 1. Die unterschiedliche beitragsrechtliche Entwicklung zwischen dem Stadtteil Daun und den übrigen Abrechnungsgebieten

Im Stadtteil Daun werden seit 1958 einmalige Beiträge für den Ausbau und ab 30.06.1961 auch für die Herstellung von Straßen erhoben. Dem gegenüber wurden diese Beitragsarten in den Stadtteilen erst kurz nach der Gebietsreform von 1970 eingeführt. Mit Satzung vom 17.12.1990 wurde in den übrigen Stadtteilen der wiederkehrende Ausbaubeitrag eingeführt. Im Stadtteil Daun kam bis 2009 der einmalige Ausbaubeitrag nach Einzelabrechnung zur Anwendung.

Zu 2. Unterschiedlicher Ausbauzustand der Straßen sowie entsprechende Beitragsfinanzierung

Die Anwendung der bestehenden beitragsrechtlichen Bestimmungen gestaltete sich in der Vergangenheit recht unterschiedlich. Sie entsprach dem Investitionsverhalten der Stadt beim Verkehrsanlagenausbau. Während in den Stadtteilen sowohl im Gefolge der Herstellung und Komplettierung der Flächenkanalisation, sowie auch wegen Abnutzung, der weitaus größte Teil der öffentlichen Verkehrsanlagen ausgebaut und über den wiederkehrenden Beitrag abgerechnet wurden, steht im Stadtteil Daun trotz erheblicher Investitionen seit 1986 in vielen Bereichen noch ein großer straßenbaulicher Erneuerungsbedarf mit den entsprechenden Beitragsfolgen an. Die im Bereich des Stadtteils Daun seit 1986 umgesetzten Ausbaumaßnahmen (innerstädtischer Bereich) wurden über den einmaligen Beitrag nach Einzelabrechnung refinanziert. Alle Veranlagungsverfahren wurden bestandskräftig abgeschlossen. Der anstehende Ausbaubedarf im Stadtteil Daun wird in Zeiten umzusetzen und durch wiederkehrende Beiträge zu refinanzieren sein, in denen in den übrigen Abrechnungsgebieten kei-

ne oder nur noch geringe Aufwendungen anfallen werden. Dieser Prognose entsprechend ist es nach Meinung des Stadtrates geboten, für den Stadtteil Daun ein selbständiges Abrechnungsgebiet zu bilden.

Zu 3. Unterschiedliche Gebietsstruktur nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie entsprechend unterschiedliche Straßenstruktur in den Gebieten

Der Stadtteil Daun unterscheidet sich von den Stadtteilen wesentlich dadurch, dass er überwiegend (Klein-) Städtischer Prägung ist. Dies zeigt sich einerseits in einer überwiegend intensiveren baulichen Ausnutzung der Grundstücke und andererseits auch in einem erheblichen Anteil an gewerblicher oder vergleichbarer Nutzung bzw. gemischt genutzten Grundstücken. Dem gegenüber ist in den übrigen Stadtteilen, ausgenommen die Gebiete nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11, eine ländlich dörfliche Struktur anzutreffen. Die Bebauung ist von einer aufgelockerten, auch in den zentralen Bereichen wenig intensiven, überwiegend zweigeschossigen, Bauweise gekennzeichnet. Eine nennenswert intensivere gewerbliche Nutzung ist im Stadtteil Pützborn anzutreffen, ohne das jedoch bereits eine Vergleichbarkeit mit dem Stadtteil Daun zulässig wäre.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen auf Grund der baulichen Nutzungsstruktur in den verschiedenen Gebieten, sind auch entsprechende Straßennetze entstanden. Während im Stadtteil Daun die Straßen überwiegend eine größere Breite als jene in den übrigen Stadtteilen aufweisen, kennzeichnet sie überwiegend auch eine nennenswert aufwändigere Ausstattung. Dem gegenüber sind die Verkehrsanlagen in den dörflich geprägten Stadtteilen in den letzten 20 Jahren im Rahmen der Dorferneuerung den ortsspezifischen Verkehrsanforderungen entsprechend, jedoch mit dorfgestalterischem Anspruch ausgebaut worden.

Entsprechendes gilt für die Abrechnungseinheiten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11. Das Gewerbegebiet Julius-Saxler-Straße weist die für solche Gebiete typischen großflächigen Grundstücke mit einer sehr intensiven baulichen und gewerblichen Ausnutzung auf. Vergleichbares ist sonst im Stadtbereich nicht anzutreffen. Das Gebiet wird durch eine einzige, den Anforderungen eines Gewerbegebietes entsprechende breitere Straße, erschlossen. Es liegt zwar auf der Gemarkung Rengen, kann aber wegen der sehr unterschiedlichen Nutzungs- und Straßenstruktur nach Meinung des Rates, nicht mit dem dörflich geprägten Charakter des Stadtteils Daun-Rengen zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden.

Im Hinblick auf die Straßenstruktur ist es im Dorint Ferienpark an der Grafenwaldstraße ähnlich. Auch hier wird ein größeres Gebiet mittels nur einer öffentlichen Verkehrsanlage erschlossen. Bei den weiteren Wegen innerhalb des Gebietes handelt es sich um Privatanlagen. Die Bebauung des Gebietes besteht aus Ferienhäusern sowie den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Gastronomie, Wellnessbereiche, offene und geschlossene Sportanlagen, Parkplätze usw. Auch hier bestehen erhebliche Unterschiede zum dörflich geprägten Stadtteil Gemünden, so dass ein gemeinsames Abrechnungsgebiet nicht befürwortet wird.

Angesichts der unterschiedlichen Nutzungs- und Straßenstruktur vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass die im § 3 Abs. 1 gebildeten Abrechnungsgebiete der politischen Interessenslage, wie auch der abgabenrechtlichen Vorteilslage entsprechen.

Zu 4. Räumlich-tatsächliche und rechtliche Abgrenzung der Gebiete zueinander

Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Sachverhalte und Gründe, sieht sich der Stadtrat im Interesse der beitragsrechtlichen Gleichbehandlung veranlasst, die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsgebiete im Rahmen einer zulässigen Abgrenzbarkeit zu bilden. Diese Abgrenzbarkeit ist – wie sich aus der Gesetzesbegründung (LT – Drucks. 15/318, S. 8) ergibt – in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen; daneben kann sie sich auch aus einer rechtlichen Aufteilung einer Gemeinde in Ortsbezirke ergeben. Wenn eine solche rechtliche Trennung nicht vorgenommen wurde, muss sich jede verselbständigte Einheit nach

ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen (vergl. U. OVG RP v. 20.11.07, Az.: 6C10601/07).

- 1) Der Stadtteil Daun auf der Gemarkung Daun bildet ein eigenes Abrechnungsgebiet, da er sich sowohl räumlich – tatsächlich als auch rechtlich mittels Gemarkungsgrenzen der Ortsbezirke (Stadtteile) bestimmen und abgrenzen lässt.
- 2) Bildung der selbständigen Abrechnungsgebiete in den weiteren Stadtteilen.
Gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Daun werden folgende Ortsbezirke gebildet:
Boverath, Gemünden, Neunkirchen, Pützborn, Rengen, Steinborn, Waldkönigen und Weiersbach. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus den gleichnamigen Gemarkungen. Mit Ausnahme der Ortsbezirke Gemünden und Rengen bilden die Ortsbezirke auch jeweils eine selbständige Abrechnungseinheit i. S. § 3 Abs. 1 der Beitragssatzung.
- 3) In der Gemarkung Gemünden werden die nachstehend beschriebenen zwei Abrechnungsgebiete gebildet:
 - a) Der Stadtteil Gemünden, bestehend aus der im Zusammenhang bebauten Ortslage gem. § 34 BauGB und den rechtsverbindlich beplanten Baugebieten gem. § 30 BauGB (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung).
 - b) Das faktische Sondergebiet „Dorint Ferienpark“ i.S. § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 10 Abs. 4 BauNVO an der Grafenwaldstraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung)Diese beiden Gebiete werden durch einen unbebauten Außenbereichsabstand von ca. 260 Metern räumlich voneinander getrennt.
- 4) In der Gemarkung Rengen werden ebenfalls, wie nachstehend beschrieben, zwei Abrechnungsgebiete gebildet.
 - a) Der Stadtteil Rengen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung), bestehend aus der im Zusammenhang bebauten Ortslage gem. § 34 BauGB und den rechtsverbindlich beplanten Baugebieten gem. § 30 BauGB.
 - b) Das faktische Gewerbegebiet i.S. § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO an der Julius-Saxler-Straße (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung).Diese beiden Gebiete sind zunächst räumlich-tatsächlich durch einen unbebauten Bereich von ebenfalls ca. 260 m Länge voneinander getrennt. Dabei handelt es sich jedoch um ein noch unbebautes Gewerbegebiet nach § 30 BauGB. Die räumlich-tatsächliche Trennung verfestigt sich durch die Tatsache, dass es sich bei der die beiden Gebiete verbindenden Straße noch um eine nicht i. S. § 127 BauGB endgültig hergestellte öffentliche Straße von ca. 450 m Länge handelt. Der Anschluss der Julius-Saxler-Straße an das öffentliche Straßennetz erfolgt unmittelbar an die Landesstraße 46.

Daun, den 14.05.2010
Stadt Daun
gez. Wolfgang Jenssen
Stadtbürgermeister

(L.S.)